
28/2019

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

30.10.2019

I n h a l t

	Seite
Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) vom 18. Oktober 2019	2

Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) vom 18. Oktober 2019

Der Senat der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg hat am 20. Juni 2019 auf der Grundlage von § 64 Abs. 2 Nr. 6 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.2) und § 16 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 08. Januar 2016 (AMbl. 01/2016 vom 08. Januar 2016), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17. November 2016 (AMbl. 12/2017 vom 21. Juni 2017) (GO BTU) – Neufassung GO BTU – über die Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) entschieden:

1. Präambel

¹Die BTU bekennt sich zur Bedeutung von Forschungsdaten im wissenschaftlichen Erkenntnisprozess. ²Sie fördert die nachhaltige Aufbewahrung und Verfügbarkeit von Forschungsdaten im Sinne der Umsetzung ihrer Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis^A und zur bestmöglichen wissenschaftlichen Nachnutzung der gewonnenen Daten. ³Der verantwortungsvolle Umgang mit Forschungsdaten ist für die Nachvollziehbarkeit der Forschung, den wissenschaftlichen Fortschritt und die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse unerlässlich und soll im Rahmen dieser Leitlinie als Standard betrachtet werden.

⁴Die vorliegende Leitlinie nimmt Bezug auf die „Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten“^B der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen vom 24. Juni 2010 so-

^A Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der BTU Cottbus–Senftenberg (GWPS BTU) vom 02. März 2018. Abrufbar unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:co1-opus4-44522>

^B Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen (2010): Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten. Abrufbar unter: <https://www.allianzinitiative.de/de/handlungsfelder/forschungsdaten>

wie die „Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom 30. September 2015^C.

2. Anwendungsbereich

(1) ¹Forschungsdaten sind alle Daten, die im Forschungsprozess gesammelt, beobachtet, simuliert, abgeleitet oder generiert werden. ²Dies gilt unabhängig von der Fachdisziplin, dem Format oder der angewandten Methode.

(2) Diese Leitlinie für das Management von Forschungsdaten kommt für alle an der BTU tätigen Forschenden^D zur Geltung.

(3) Sofern die konkrete Forschung durch einen Dritten gefördert wird und der zugrunde liegende Fördervertrag einschränkende Bestimmungen hinsichtlich Eigentum, Zugang und Aufbewahrung der Forschungsdaten enthält, gehen die Bestimmungen des konkreten Vertrages den Regelungen dieser Leitlinie vor.

3. Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten

(1) ¹Das Management von Forschungsdaten umfasst alle Bereiche der Datenverwaltung, insbesondere die Planung der Datenerhebung, die Erzeugung und Aufbereitung der Daten, die Datenintegrität, ihre Dokumentation und nachhaltige Aufbewahrung sowie die Zugänglichmachung der Daten. ²Der verantwortungsvolle Umgang mit Forschungsdaten berücksichtigt die Empfehlungen der DFG zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis sowie die FAIR-Prinzipien (FAIR = Findable, Accessible, Interoperable and Reusable) der EU-Kommission für Horizon2020 und orientiert sich an den jeweiligen im Fachgebiet etablierten Regelungen bzw. Standards.

(2) ¹Die BTU empfiehlt, schon bei Projektkonzeption bzw. Antragstellung den Umgang mit Forschungsdaten zu planen und dafür frühzeitig einen Forschungsdatenmanagementplan aufzustellen. ²Dieser legt u. a. die Zugangsrechte und -vorbehalte der Forschungsdaten dar und ist dem aktuellen Verlauf des Projektes anzupassen.

^C Deutsche Forschungsgemeinschaft (2015): Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten. Abrufbar unter: http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/antragstellung/forschungsdaten/richtlinien_forschungsdaten.pdf

^D Unter Forschenden sind Mitglieder und Angehörige der Universität einschließlich Promovierende zu verstehen.

(3) Für die Bereitstellung und Nachnutzung von Forschungsdaten ist es notwendig, den Entstehungskontext und die benutzten Werkzeuge in Form von Metadaten zu dokumentieren.

(4) ¹Die Universität unterstützt den freien Zugang zu Forschungsdaten, sofern keine ethischen und rechtlichen Belange dagegensprechen. ²Die wissenschaftlichen Interessen der Forschenden, der Schutz personenbezogener Daten sowie weitere Verpflichtungen gegenüber Dritten (z. B. Kooperationspartnern) sind stets zu wahren.

(5) ¹Forschungsdaten, welche Forschungsergebnisse belegen, sollen frühzeitig in einem geeigneten und vertrauenswürdigen Speicherdienst – bevorzugt in einem anerkannten fachspezifischen Repositorium – archiviert und/oder veröffentlicht werden. ²Die Daten sind entsprechend der „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“^E der DFG von 1998 i. d. F. von 2013 nach Abschluss des Vorhabens auf haltbaren und gesicherten Datenträgern für mindestens zehn Jahre zu sichern.

(6) Soweit Forschungsdaten in einem solchen Repositorium (siehe Abs. 5) gehalten werden, ist das in dem zentralen Forschungsdatenregister der BTU zu erfassen.

(7) Bei einer Übertragung von Nachnutzungs- oder Veröffentlichungsrechten soll darauf geachtet werden, dass die Daten nicht für kommerzielle Zwecke Dritter verwendet werden, es sei denn, es handelt sich um eine Bedingung des Forschungsförderers bzw. des Mittelgebers.

4. Verantwortlichkeiten

4.1 Forschende

(1) ¹Die Verantwortung für den Umgang mit Forschungsdaten, die Einhaltung der Empfehlungen zur guten wissenschaftlichen Praxis und die Berücksichtigung fachspezifischer Standards liegt bei den Forschenden. ²Diese legen fest, welche Forschungsdaten zu welchem Zeitpunkt und zu welchen Bedingungen

archiviert und/oder zugänglich gemacht werden.

(2) Forschungsdaten müssen unter Berücksichtigung der fachspezifischen Anforderungen und Standards jederzeit durch andere nachvollziehbar sein.

4.2 Universität

(1) Die BTU berät beim Forschungsdatenmanagement von der Planung, über die Durchführung bis über das Vorhabensende hinaus und bietet geeignete Fort- und Ausbildung zum professionellen Datenmanagement an.

(2) Sie unterstützt die Forschenden bei der Erstellung von Datenmanagementplänen und -strategien und führt ein zentrales Forschungsdatenregister.

5. Selbstverpflichtung

(1) ¹Die BTU verpflichtet sich, die Voraussetzungen zur Erfüllung der Grundsätze zu schaffen. ²Zur konkreten Anwendung dieser Grundsätze in der Praxis wird ein ergänzender Handlungsrahmen bereitgestellt und fortlaufend aktualisiert.

(2) ¹Diese Leitlinie wird laufend auf ihre Vereinbarkeit mit den jeweiligen wissenschaftlichen Standards und der Praxis überprüft. ²Sie ist spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten an die geltenden Maßstäbe anzupassen.

6. Inkrafttreten

Die Leitlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU in Kraft.

Cottbus, den 18. Oktober 2019

Prof. Dr. Magdalena Mißler-Behr
Die Senatsvorsitzende

^E Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (ed) (2013): Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, in Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis: Empfehlungen der Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft", Wiley-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA, Weinheim, Germany. Abrufbar unter:
doi: [10.1002/9783527679188.oth1](https://doi.org/10.1002/9783527679188.oth1)